

Hansjörg Felber
Landrat
Altdorf

Motion

zur gesetzlichen Verankerung der Verwendung der Mittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Gestützt auf Art. 82 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Landrat eine Vorlage über die Verwendung der LSVAMittel zu unterbreiten. In dieser soll der Verwendungszweck des kantonalen Anteils an der LSVA gesetzlich verankert werden, wobei

1. der generelle Verwendungszweck so zu definieren ist, dass die optimale Sicherstellung des Strassen- und Wegnetzes für alle Kategorien von Verkehrsteilnehmern auf kantonaler und kommunaler Stufe ausgewogen berücksichtigt wird;
2. der Kantonsanteil für folgende Zwecke zu verwenden ist:
 - Bau, Unterhalt und Betrieb der National- und Kantonsstrassen,
 - allgemeine Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere Aufwendungen des Kantons für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrspolizei,
 - Entlastung der Gemeinden von im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehenden Kosten;
3. die Verwendung der Mittel im Rahmen der verschiedenen Zweckbestimmungen prozentual festzusetzen ist.

Altdorf, 26 September 2001

Der Erstunterzeichner:

Hansjörg Felber

Begründung

Seit 1. Januar 2001 erhebt der Bund auf dem Schwerverkehr eine leistungsabhängige Abgabe. Der Ertrag geht zu zwei Dritteln in die Bundeskasse zu einem Drittel an die Kantone. In bezug auf die Verwendung der Mittel durch die Kantone schreibt die Bundesgesetzgebung vor, dass der Anteil am Ertrag vorab für den Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden ist. Dazu zählen die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten, aber auch die sog. externen Kosten.

Im Urner Recht besteht keine Grundlage, welche die kantonsinterne Verwendung der LSVA-Mittel regelt. Für das Jahr 2001 wurden im Rahmen des Budgets von den erwarteten zwei Millionen zwei Drittel (ca. 1.235 Mio Franken) der Baudirektion, ein Drittel (ca. 635'000 Franken) der Sicherheitsdirektion gutgeschrieben. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist davon auszugehen, dass die dem Kanton Uri zukommenden LSVA-Gelder noch erheblich zunehmen werden. Bei einer derart bedeutenden Einnahme ist es angebracht, eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung vorzusehen. Eine solche ist beispielsweise im Rahmen des – in der regierungsrätlichen Schublade befindlichen – Strassengesetzes möglich.

Inhaltlich bezweckt der Vorstoss ein Dreifaches:

Erstens soll gesetzlich festgelegt werden, dass mit den LSVA-Geldern nicht nur Infrastrukturkosten im Zusammenhang mit National- und Kantonsstrassen gedeckt, sondern diese auch für weitere Massnahmen und Kosten, insbesondere sog. externe Kosten verwendet werden. Die heutige Mittelverwendung trägt diesem Aspekt in ungenügender Masse Rechnung und zeichnet sich durch Einseitigkeit aus. Ein zu bestimmender Anteil soll zur Mitfinanzierung weiterer kantonaler Aufwendungen verwendet werden. Darunter fallen beispielsweise die Deckung strassenbedingter Umweltkosten (Stichwort Lärmsanierungen), die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Massnahmen zur Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr oder Verkehrstrennungsanlagen wie Radwege.

Mit dem Vorstoss soll im übrigen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gemeinden erhebliche Mittel in ihre Strasseninfrastruktur investieren. Diese dient nicht nur den direkten Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Gemeindestrassen haben auch eine Funktion für die Feinverteilung im Rahmen des gesamten Strassenkonzepts. Die Benützung der gemeindlichen Strassen durch den Schwerverkehr hat erhöhten Unterhalt zur Folge. Dies rechtfertigt, einen Teil der LSVA-Mittel den Gemeinden für ihre Kosten und Massnahmen im Bereich des Strassenverkehrs zukommen zu lassen.

Die verschiedenen Bedürfnisse sind zu gewichten und es ist dies gesetzlich zu verankern. Es erscheint als zweckmässig, die einzelnen Anteile prozentual zuzuweisen. Im Rahmen der bundesrechtlichen Zweckbestimmung steht den Kantonen dabei ein erheblicher Spielraum zu. Zweifellos ist der überwiegende Anteil für Bau und Unterhalt der Kantons- und Nationalstrassen zu verwenden. Für allgemeine im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehende Kosten rechtfertigt sich ebenfalls ein Anteil. Und schliesslich ist auch den Gemeinden ein fixer prozentualer Anteil am LSVA-Ertrag zukommen zu lassen. Ein Blick auf die anderen Kantone zeigt, dass die Prioritäten sehr unterschiedlich gesetzt werden. Mit dieser Motion soll der Regierungsrat aufgefordert werden, dem Landrat eine ausgewogene Vorlage zu unterbreiten.